



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Widmung von Straßen

Herausgeber:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Fachdienst Zentrale Dienste
Postfach 18 63
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0
Fax: 02521 2955-199
E-Mail: stadt@beckum.de
Internet: www.beckum.de

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

Abonnementbestellungen:

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

Newsletter:

Unter stadt@beckum.de können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen. Das Amtsblatt wird Ihnen dann per E-Mail als pdf-Datei zugeschickt.

Lfd. Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER

Widmung von Straßen

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 13. November 2008 beschlossen, die nachgenannten Straßen dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) werden die folgenden Straßen als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- Alter Hammweg,
- Teilstück der Deipenbreite beginnend ab der Einmündung der beiden Flurstücke 1256 und 1358 bis zur Einmündung Einsteinstraße,
- Pfälzer Weg,
- Richtersgasse,
- Annecke-Straße,
- Christine-Koch-Straße,
- Elisabeth-Wibbelt-Straße,
- Elise-Rüdiger-Straße,
- Gertrud-Bäumer-Straße,
- Hertha-König-Straße,
- Katharina-Busch-Straße,
- Louise-von-Gall-Straße,
- Luise-Hensel-Straße,
- Luise-von-Bornstedt-Straße,
- Von-Hohenhausen-Straße.

Ihre Rechte:

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 80 48, 48043 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Beckum, den 18. November 2008

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann